



# REALGYMNASIUM

des Schulvereines am Benediktinerstift Lambach

Klosterplatz 1, 4650 Lambach  
Tel.: 07245 / 21710 - 601

direktion@rglambach.at  
www.rglambach.at

## FERNBLEIBEN VON DER SCHULE

### Informationen und Erläuterungen

1. Das **Fernbleiben vom Unterricht** muss möglichst vor Unterrichtsbeginn, jedoch spätestens bis zur zweiten Einheit im Sekretariat telefonisch gemeldet werden (Tel.: 07245/21710 601; Anruf wird in Klassenkatalog schriftlich vermerkt; dieser liegt zur Einsicht für den Klassenvorstand auf). Lehrer der 1. Stunde bringt Liste mit fehlenden Schülern in das Sekretariat, damit ein ev. Rückruf erfolgen kann.
  
2. Bei Fernbleiben vom Unterricht ist von den Eltern (bzw. eigenberechtigten Schülern) die **Fehlstundenliste** auszufüllen und zu unterschreiben (= Entschuldigung). Diese schriftliche Entschuldigung muss innerhalb einer Woche erfolgen.  
 Bitte beachten: Wird etwaiges Fernbleiben vom Unterricht nicht entschuldigt, so gelten diese Fehlstunden als unentschuldigt und haben Auswirkungen auf die Verhaltensnote im Zeugnis. Auf der Entschuldigung ist der Grund des Fernbleibens anzugeben!  
*(§45 SchUG: Fernbleiben vom Unterricht: Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; ansteckende Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechter Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Smogalarm 1 und 2.)*  
 Die Schüler müssen bei Erkrankungen über eine Woche oder bei häufigerem krankheitsbedingtem Fernbleiben auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters ein ärztliches Zeugnis vorlegen.
  
3. **Erlaubnis zum Fernbleiben:** Falls der Schüler / die Schülerin im Voraus weiß, dass er / sie gerechtfertigt am Schulbesuch verhindert sein wird, hat er / sie vorher (schriftlich) um die Erlaubnis zum Fernbleiben anzusuchen.  
 Erlaubnis zum Fernbleiben erteilt:
  - \* bis zu einem Tag der Klassenvorstand
  - \* bis zu einer Woche der Direktor (zuerst beim KV ansuchen, dieser bespricht mit dem Direktor, ob eine Freigabe im individuellen Fall möglich ist)
  - \* länger als eine Woche der Landesschulrat.

In jedem Fall aber muss der Klassenvorstand über längeres Fernbleiben rechtzeitig schriftlich informiert werden!

4. **Abmeldung vom Vormittagsunterricht** (bei Erkrankung oder Verletzung während des Unterrichts): Abmeldung in der Direktion (Sekretariat) oder beim Klassenvorstand; Verständigung der Eltern wegen ev. Abholung im Sekretariat.
5. **Abmeldung vom Nachmittagsunterricht**: nur mit Erlaubnis des zuständigen Nachmittagslehrers oder – falls dieser nicht anzutreffen ist – mit Erlaubnis des Direktors oder Klassenvorstands möglich. Der Klassenvorstand kontrolliert die Abmeldung. Kann der zuständige Lehrer, der Direktor oder der Klassenvorstand nicht rechtzeitig für die Abmeldung vom Nachmittagsunterricht erreicht werden, darf der Schüler/die Schülerin nicht nach Hause gehen. (Ausnahme: rechtzeitiges schriftliches Ansuchen durch Eltern beim Klassenvorstand → Vermerk im Klassenbuch)
6. **Urlaubsreisen**: Für Urlaube während der Unterrichtszeit besteht kein Anspruch auf Unterrichtsfreistellung! Wenn bereits Schularbeiten angesetzt sind, wird grundsätzlich nicht freigegeben.
7. **Führerschein**: Freigegeben wird lediglich für die Führerscheinprüfung selbst (d.h. 1 Tag) und nur, wenn vorher um Erlaubnis zum Fernbleiben angesucht wurde. Fahrstunden und Vorbereitungsstunden sind in der Freizeit zu absolvieren. Grundsätzlich sollte der Führerschein in den Ferien gemacht werden.
8. **Arzttermine**: sollten so weit wie möglich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.
9. **Konsequenzen** bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht laut aktueller Hausordnung:
  - a. Zuspätkommen wegen Verschlafen, Zug versäumt, ... wird ein Mal entschuldigt (egal ob 10 Minuten oder etwa 1 Stunde); ab dem 2. Mal gilt: jedes Zuspätkommen mit derlei „Begründung“ wird als halbe unentschuldigte Stunde gewertet!
  - b. Bei unentschuldigtem Fehlen gilt generell:
    - ab 3 unentschuldigten Stunden → Verhaltensnote „Zufriedenstellend“
    - ab 10 unentschuldigten Stunden → Verhaltensnote „Wenig Zufriedenstellend“
    - ab 20 unentschuldigten Stunden → Direktor trifft weitere Maßnahmen